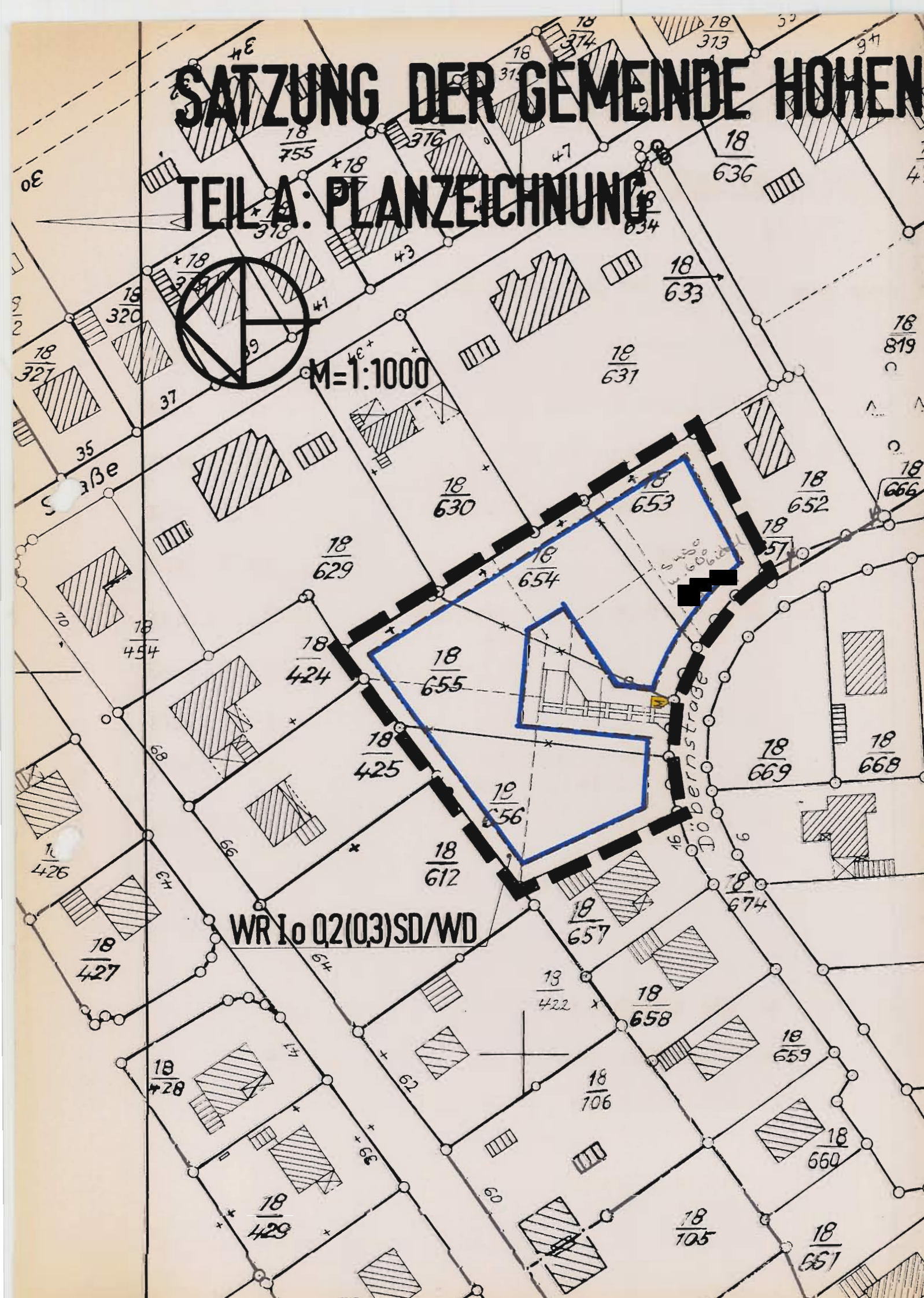


SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KRS. STEINBURG, ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4a, GEBIET „MUNA“

TEIL A: PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 5. ÄNDERUNG § 9 (7) BAUGB
- WR REINES WOHNGEBIET § 3 BAUNVO
- Q2 GRUNDFLÄCHENZAHL Z. B. Q2 § 9 (1) BAUGB
- (Q3) GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z. B. Q3 § 9 (1) BAUGB
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE § 9 (1)1 BAUGB
- O OFFENE BAUWEISE § 9 (1)2 BAUGB
- SD/WD SATTEL- ODER WALMDACH, 35-45° DACHNEIGUNG § 9 (1)2 BAUGB
- BAUGRENZE § 9 (1)2 BAUGB
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUG. DER ANLIEGER § 9 (1)21 BAUGB
- MÜLLERGEFÄSS-STANDPLATZ § 9 (1)14 BAUGB

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- " " KÜNFTIG FORTFALLEND
- " " GEPLANT
- FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

TEIL B: TEXT

DER TEXT DES RECHTKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 4a BEHÄLT UNVERÄNDERT SEINE GÜLTIGKEIT!

* Änderungen und Ergänzungen gem. Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Steinburg vom 05.08.1991, Az.: 614-6120-03-III.1-184
Hohenlockstedt, 10.03.1993
Bürgermeister

AUFGRUND DES § 10 (BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN: "AUFGRUND DER §§ 10 UND 172" DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I. S. 2253)) (BEI AUFNAHME ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH: "SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOB), SCHL.-H. S. 86") WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.03.1993... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4a 5. ÄND. FÜR DAS O.G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1977.

BEARBEITUNG: 15. 12. 86
GEÄNDERT: 30. 9. 88, 24. 11. 88

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.05.1988... DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 10.05.1988 BIS ZUM 17.05.1988 DURCH AUSHANG IN DER HOHENLOCKSTEDT (ZEITUNG) / KREIS STEINBURG IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 17.10.1988 ERFOLGTE.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 21. MRZ. 1991. [Signature] BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB 1986 IST AM 23.10.1988 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.05.1988 IST NACH § 3 ABS. 1 (1) BAUGB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGSEHEN WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 21. MRZ. 1991. [Signature] BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 10.03.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 21. MRZ. 1991. [Signature] BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 15.12.1988 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUM AUSLEGUNG BESTIMMT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 21. MRZ. 1991. [Signature] BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.01.1989 BIS ZUM 17.02.1989 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 17.01.1989 IN DER HOHENLOCKSTEDT (ZEITUNG) / KREIS STEINBURG ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM 17.01.1989 BIS ZUM 17.02.1989 DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 21. MRZ. 1991. [Signature] BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 25. NOV. 1986 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

ITZEHOE, DEN 02. APRIL. 1991. [Signature] KATASTERAMT

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.03.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 21. JUNI 1991. [Signature] BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM 17.01.1989 BIS ZUM 17.02.1989 GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 17.01.1989 BIS ZUM 17.02.1989 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 17.01.1989 IN DER HOHENLOCKSTEDT (ZEITUNG) ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM 17.01.1989 BIS ZUM 17.02.1989 DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. ODER: DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I. V. M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 21. MRZ. 1991. [Signature] BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 10.05.1988 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.03.1993 GEBILLIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 21. JUNI 1991. [Signature] BÜRGERMEISTER

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BAUGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES STEINBURG / INNENMINISTER HAT AM 05.08.1991 BESTÄTIGT, DASS

- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT - ODER:

- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOUDEN WERDEN SIND

HOHENLOCKSTEDT, DEN 10. 3. 1993. [Signature] BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

HOHENLOCKSTEDT, DEN 10. 3. 1993. [Signature] BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 10.03.1993 (VOM 10.03.1993 BIS ZUM 10.03.1993) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 10.03.1993 IN KRAFT GETRETEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 22. MÄRZ 1993. [Signature] BÜRGERMEISTER

5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4a DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT